

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Einige Lebensumstände Carls des Ersten, Marggravens zu Baden ec.

Sachs, Johann Christian

Carlsruhe, 1758

"Wir gehen nun zu denen besondern [...]"

[urn:nbn:de:bsz:31-116034](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-116034)

unser M. Carl, dem sie größtentheils mit Mannschaft, Rath und Dienst zuge- wandt waren. Ihre Absicht war, alle Befehdungen unter denen Vereinsver- wandten abzustellen, dagegen die gütliche oder rechtliche Austräge einzuführen. Zu dem Ende sollten sie aus ihnen einen Hauptmann erwählen, ferner zur Be- freitung der unter ihnen vorkommenden gemeinsamen Ausgaben jährlich eine Anlage unter sich machen, und endlich sollte ein jeder eine Anzahl guter und red- licher Knechte halten, um, wann sie in Kriegszeiten von dem Hauptmann wür- den aufgefordert werden, stets gerüstet zu seyn. Unser Marggrav versprach sie hiebey nachdrücklich zu schirmen. Diese Vereinigung wurde nachher etlichemal verlängert, bis endlich ein beständiges daraus erwachsen ist. Vid. Burgenme- sters Reichsadel p. 69. Daß auch diese Ritterschaft zu denen Reichstagen beruf- fen, und mit derselben des gemeinen Pfennings halben absonderlich gehandelt worden sey, davon siehe Datt de Pace publ. p. 543. et p. 583.

Als in eben diesem 1474. Jahr ein Reichstag zu Augspurg gehalten wurde, so sandte er seinen Sohn Marggrav Albrecht dahin, Lehmanns Speyr. Chron. cap. 113. Er selbst aber begab sich gleich im folgenden Jahr auf den Reichs- Convent nach Eöln, und als daselbst der Feldzug wider den Herzog Carl von Burgund beschloffen wurde, so wohnete er auch demselbigen bey. Müller l. c. p. 702. seq. Endlich führen wir noch an, daß er sich, nachdem er aus seiner pfälzischen Gefangenschaft wieder befreuet worden war, höchstens angelegen seyn lassen, die unter seinen Schwägern Kayser Fridrich III. und Erzherzog Albrecht von Oesterreich entstandene sehr schädliche Irrungen gütlich zu heben. Man kann davon nachsehen, was Gerard de Roo berichtet in Annal. Austr. in welchem Buch man auch liest, wie er einer von denen Schiedsmännern gewesen in dem Oesterrei- chischen Krieg, der unter der Anführung Ulrichs von Eizingen wider Kayser Fri- derich III. geführt worden ist.

Wir gehen nun zu denen besondern Privilegien, welche unser M. Carl vom Kayser Friedrich III. erhalten. Das erste ist eine Bestätigung, durch welche die- ser Kayser unserm Marggrav Carl und seinem Herrn Bruder Marggrav Bern- hard alle ihre Privilegien und Handvesten überhaupt bekräftiget hat. Sie ist ge- geben Montags nach dem Palmstage 1455. Das zweyte ist eine Bulla confirma- toria von dem Pabst Pius II. Es werden in derselben alle Privilegien bestätigt, welche denen Herren Marggraven zu Baden von denen Römischen Kaysern und Königen ertheilt worden sind, sonderlich die, welche M. Carl von Kayser Fridrich III. erhalten, nach welcher die Unterthanen und Landskinder derer Marggraven zu Baden von dem Westphälischen Gerichte gänzlich befreuet worden, und von nie-
mand

mand vor dieselbe gezogen werden können. Diese Bulle ist unterschrieben Romae prid. non. Mart. 1459. Drittens gehört hierher: Nachdem M. Carl im Jahr 1468. auf Mittwoch nach Invocavit einen vom Reiche zu Lehen rührenden Tor- nus auf dem Zoll zu Schreck am Rhein von Fridrich von Fleckenstein vor 500. fl. auf 20. Jahre lang an sich gekauft hatte; So hat der Kayser Fridrich III. seine Einwilligung hierzu in einem besondern Brief auf Montag nach St. Jörigen Tag ertheilt. In eben diesem Jahr erhielt er noch zwey besondere Freyheiten auf einen Tag. Die eine davon betrift das Zollwesen in seinem Lande, und ist gegeben am St. Marx-Tag. Der Inhalt ist vornämlich dieser: daß dieser Fürst von denenjenigen Fuhrleuten, welche zu denen gewöhnlichen Zollstätten zu Pforzheim oder Durlach nicht fahren würden, dennoch den Zoll an andern Orten dieser Gegenden nach seinem eigenen Gutbefinden erheben lassen möge. Die andere handelt von denen Bastarden, oder Königs-Kindern, die in seinem Lande gebohren würden. Wir wollen einen Auszug davon hieher setzen: Wir Fridrich von ic. bekennen vnd thun kundt offenkundt mit diesem Brieff — daß wir güthlich angesehen haben die getreuen angenehmen vnd nutzliche Dienste, die vns vnd dem Reiche der Hochgeborne Carl, Marggrave zu Baden vnd Graue zu Sponheim, Unser lieber Schwager vnd Fürste, vnd seinen Vordern oft vnd dick williglichen vnd Insonderheit derselbe Marggrave Carl in Unsern vnd des Reichs Geschäften vnd Nothdurfft in den nechst vergangenen Kriegslausften als vnser vnd des Reichs Hauptmann, mit seinem merklichen Darlegen, unverdrossen getan noch täglich tut, vnd in khünfftigen Zeiten tun soll vnd mag, vnd haben darumb mit wolbedachten müt, guten rat vnd rechten wissen ihm vnd seinen Erben die besonder Gnadt vnd Freyheit getan vnd gegeben, daß all vnd jede Bastardy genand Königsfinder, in der Marggraffschafft zu Baden vnd allen vnd ieglichen andern Enden vnd Gebieten, desselben vnser Schwagers vnd seiner Erben wonende, zugehören, vnd Ir sein vnd pleiben, und für zu ewigen Zeiten von niemand andern umb keinerley Leibaigenschaft Dienste oder andere Ansuchung angelangt, erfordert oder besweret werden sollen, in einige Weise — Darumb empfehlen Wir allen Fürsten — ernstlichen vnd vöstiglichen gebietende, daß Ir den M. Carl vnd Seine Erben an dieser Unserer Gnade vnd Freyheit nicht irren — als lieb einem jeglichen sey Unser vnd des Reichs schwere Bnrad, vnd darzu ein peen, nemlich zwanzig Marck lötigs Goldes zu vermeiden ic. Diese Urkunde stehet auch bey Aenea Sylvio, und ist unterschrieben: Greg an Sanct Marxtag des H. Evangelisten A. 1468. Nach diesem ist das Privilegium wegen des Zolls zu Strassburg anzuführen, daß, wie die Worte eigentlich lauten,
Marg-

Marggraff Karle, sein Erben und Ir unterthanen nu hinfür zu ewigen Zeiten solches Zolls ganz frey ledig vnnnd vnverbunden, vnnnd dem Bischoue zu Strassburg Seinen Nachkommen vnnnd Iren Zollnern, noch nymand andern von Iren wegen den fürbaß mer zu geben nicht schuldig noch darumb zu antwortten pssichtig sein, sondern daß dieselben Ir Vnterthan, mit Irer Kauffmannschaz, habe vnnnd gut an den vorgemelten oder andern enden auff dem Wasser der Ylle, oder auff der Landtstrasz dargegen daselbs Iren freyen Handl vnnnd Wandl trieben vnnnd haben mögen vnnnd sollen — bey einer Pene vierzig Marc löttiges Goldes 2c. Geben zu Regenspurg am Montag nach Sanct Margretentag, Nach Christi Geburde vierzehenhundert vnnnd im Ein vnnnd Sibenzigsten. Endlich ist auch dasjenige Privilegium merkwürdig vom Jahr 1475. nach welchem M. Carl und seine Nachkommen, ihre Diener, Manne und Landleute in ihren Schlossen, Städten, Dörffern und Gebiethen offene ächter, sie seyen ihnen gleich verkündet oder nicht, hausen, hofen und alle Gemeinschaft mit ihnen haben dörffen. Es ist diese Freyheit von dem glorwürdigsten Kayser Carl V. A. 1521. den 27. Febr. und also erst nach dem von Kayser Maximilian I. errichteten Landfrieden bestätigt, und, nach denen eigentlichen Worten des Privilegii erneut worden. vid. Pffeffing. ad Vitriar.

Es ließ sich aber unser vortreflicher Regent die Aufnahme seiner ihm von Gott anvertrauten Lande auch selbst bestens angelegen seyn, und suchte solchen, wegen denen durch den Pfälzischen Krieg erlittenen Drangsalen auf eine einem Vatter seines Volks wohl anständige und höchstrühmliche Art wieder aufzuhelfen. Ja er bemühet sich seine Lande selbst zu vermehren. Es mag hieher billig gezählt werden, daß er A. 1460. das Dorf Gundelingen bey Breyfach von dem Johanniter Commenthur um 400 fl. auf Wiederlösung, und A. 1461. das Dorf Bickensohl von dem Herrn Traubrecht von Staufen um 520 fl. eigenthümlich, A. 1465. aber die Dörfer Nimburg und Bottingen nebst andern Stücken und Gerechtigkeiten vom Grafen von Tübingen vor 12406 fl. an sich erkaufte hat. Wie kan doch das Angedenken eines solchen ruhmwürdigen Prinzen verwelken? Doch das war nicht alles. Seine Sorgfalt erstreckte sich nicht nur über das zeitliche Wohlergehen seiner Unterthanen, sondern er sorgte auch vor das beste ihres unsterblichen Geistes. Es wird uns vor keine Schmeichelen ausgelegt werden können, wann wir sagen, daß auf dem Badischen Throne von Zeit zu Zeit solche Fürsten gesessen, die mit ihren gnädigen Augen auf das Wohl der Kirchen und Schulen in ihren Ländern gesehen. Ohne Zweifel haben sie es als eine untrügliche Wahrheit angesehen, daß, wann Kirchen und Schulen wohl bestellt sind, nothwendig auch der Staat glücklich seyn müsse, und fromme Bürger ohnmöglich ungehorsame und unseisige Unterthanen seyn können.